



Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

**Expositionsszenarien unter REACH:
Zielsetzung bei der Registrierung und
beim nachgeschalteten Anwender**

Dr. Raimund Weiß, Bundesstelle für Chemikalien

Definition: Expositionsszenarium

Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der **Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen**, mit denen dargestellt wird, wie der **Stoff** hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der **Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht** oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen **empfiehlt**.

Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder **eine spezifische Verwendung** oder gegebenenfalls **verschiedene** Verfahren oder **Verwendungen** abdecken

Definition

Expositionsszenarien nur für Stoffe

*Für Gemische existieren
keine Expositionsszenarien*

Ein Expositionsszenarium kann
verschiedene Verwendungen abdecken

Verantwortlich für die Erstellung
Registranten

*Nur in Ausnahmefällen
erstellen NA ES*

Expositionsszenarien sollen helfen

Gesetzliche Grundlage: Artikel 14 und Anhang I der REACH Verordnung

- *Stoffe > 10 Tonnen hergestellt/importiert werden*
- *Gefährlich eingestuft oder/PBT/vPvB*
- *Für alle identifizierten Verwendungen*
- *Teil der Stoffsicherheitsbeurteilung*

Expositionsszenarium Aufbau

Titel

*Je mehr Verwendungen durch ein ES abgedeckt werden, um so generischer werden die Beschreibungen.
Abwägungsprozess erforderlich*

- *Der Titel eines ES sollte Hinweise darüber enthalten, welche Verwendungen abgedeckt sind.*
- *Wenn verschiedene Verwendungen durch ein ES abgedeckt sind, sollten diese in übersichtlicher Form aufgeführt werden.*

Expositionsszenarium Aufbau

Titel

*Verwendungs-
bedingungen*

Verwendungsbedingungen beschreiben die Umstände und Bedingungen, die Einfluss auf die Exposition haben können:

- *Konzentration*
- *Menge*
- *Umgebungsbedingungen*
- *Verwendungsdauer*
- *Verwendungshäufigkeit*
- *Umweltaustrag*

Expositionsszenarium Aufbau

Titel

*Verwendungs-
bedingungen*

*Risikominderungs-
maßnahmen*

Risikominderungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Exposition führen:

- *Technische Maßnahmen*
- *Organisatorische Maßnahmen*
- *Persönliche Schutzmaßnahmen*

Effizienz der Maßnahmen

*REACH gibt keine Rangfolge der Maßnahmen vor, im Gegensatz zur Gefahrstoffverordnung
STOP - Prinzip*

Expositionsszenarium Aufbau

Titel

*Expoabschätzung bei den vom Registranten vorgegebenen Bedingungen
Hinweis auf die verwendeten Modelle
z.B. ECETOC TRA*

*Verwendungs-
bedingungen*

- *Für alle Expositionsrouten*
- *Für die einzelnen Schutzziele*

*Risikominderungs-
maßnahmen*

*Angabe der DNEL/PNEC Werte und
Risikoquotienten*

*Informationen zur
Expoabschätzung und
Leitlinien für NAs*

*Wichtig beim Abweichen von den vorgegebenen
Bedingungen.
Können als Bewertungsmaßstab bei der Ableitung
eigener Maßnahmen dienen*

Skalierungsbedingungen

Expositionsszenarium Aufbau

ECHA Position: Skalierung der Bedingungen nur möglich wenn der Registrant Skalierungsoptionen angibt.

Aus unserer Sicht gibt keinen sachlichen Grund bei klaren Zusammenhängen auch ohne Angaben des Registranten zu skalieren

maßnahmen

Informationen zur Expoabschätzung und Leitlinien für NAs

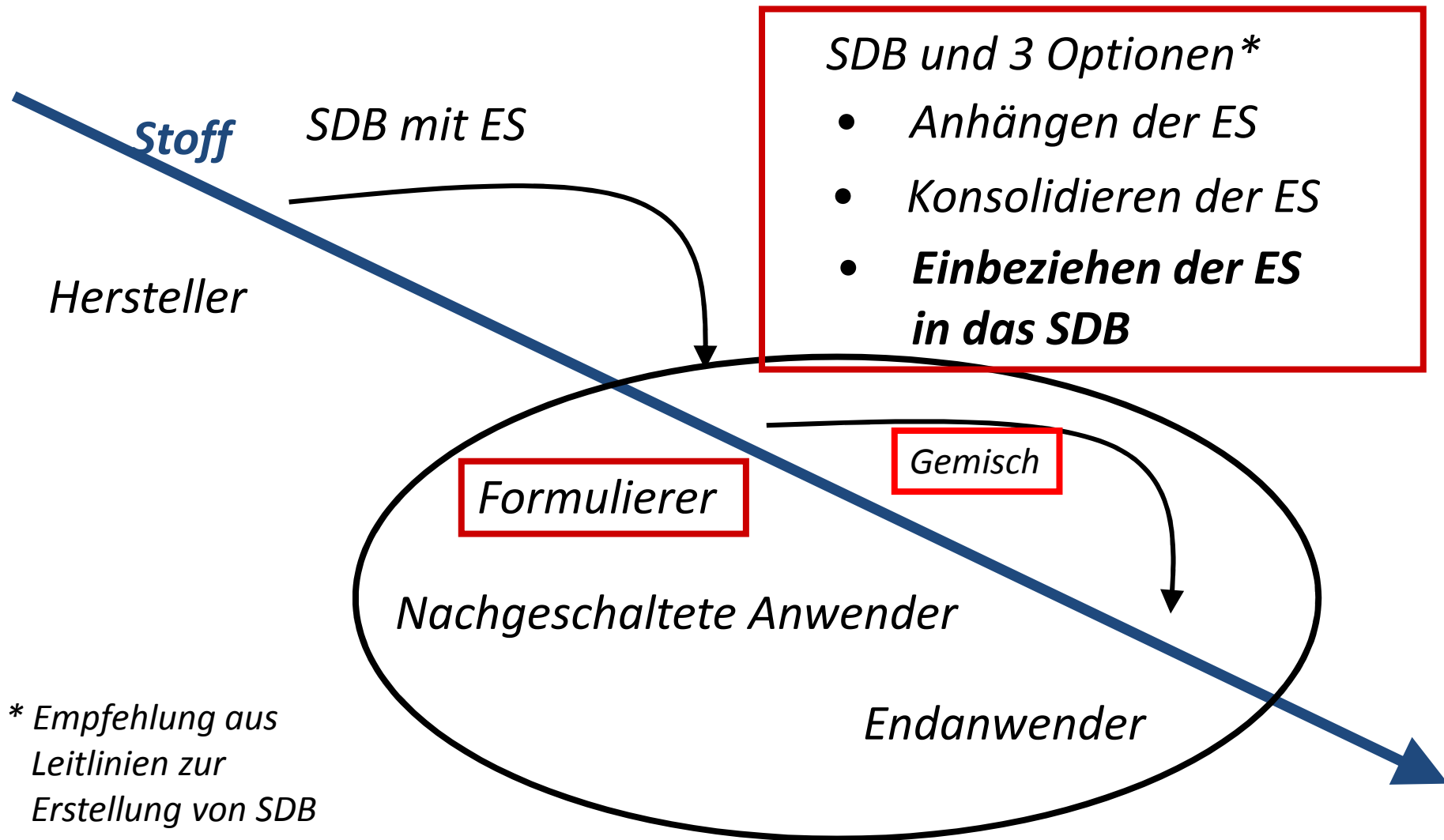
Expoabschätzung bei den vom Registranten vorgegebenen Bedingungen Hinweis auf die verwendeten Modelle z.B. ECETOC TRA

- *Für alle Expositionsrouten*
- *Für die einzelnen Schutzziele*

Angabe der DNEL/PNEC Werte und Risikoquotienten

Skalierungsbedingungen

Lieferkette



* Empfehlung aus
Leitlinien zur
Erstellung von SDB

ES aus Sicht des nachgeschalteten Anwenders

Formulierer erhält SDB mit Expositionsszenarien

Prüft ob die eigene Verwendung und die Verwendungen des Gemisches beim Kunden abgedeckt sind

Verwendung abgedeckt,



Alles im grünen Bereich

*Verwendung **nicht** abgedeckt,*

Ausnahmen beachten:

- *z.B. Verwendung geringer Mengen*
- *Vergleichbares ES kann verwendet werden*
- *Geringe Konzentrationen im Gemisch*

*Option 1: Meldung der Verwendung
 an den Registranten*

*Option 2: Eigener Stoffsicherheitsbericht
 Meldung an die Agentur*

*Registrant erstellt ES für die Verwendung
und übermittelt es an den NA*

*Option 2 gilt auch wenn von der
Verwendung abgeraten wird*

ES versus Gefährdungsbeurteilung



Ein Blick über den Tellerrand

Artikel 37(4) REACH Verordnung

- *Wenn von den Bedingungen eines ES abgewichen wird, muss eine eigene Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt werden*
- *Meldung an die Agentur*

§ 6 GefStoffV

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Schutzmaßnahmen festzulegen

Was passiert wenn Schutzmaßnahmen nicht deckungsgleich mit Empfehlungen im ES?

ES versus Gefährdungsbeurteilung

Position der ECHA

Immer wenn ein Unternehmen von den Bedingungen in einem ES abweicht, muss ein eigener Stoffsicherheitsbericht erstellt werden.

Gefährdungsbeurteilung ist kein Ersatz für einen Stoffsicherheitsbericht

Meldung an ECHA erforderlich



AGS Positionspapier

In einer Gefährdungsbeurteilung für die betriebliche Verwendung ermittelte abweichende Schutzmaßnahmen sollten Vorrang vor den Empfehlungen des Inverkehrbringers im Expositionsszenarium haben.

*Meldung an ECHA sollte **nicht** erforderlich sein*

ES versus Gefährdungsbeurteilung

Argumentationsgründe für den Verzicht einer Meldung

Kein zusätzlicher Nutzen für ECHA und Behörden

- *Es wird nur die Bezeichnung der Verwendung gemeldet. Kein zusätzlicher Informationsgewinn für die ECHA*
- *Der notwendige CSR dupliziert inhaltlich die Gefährdungsbeurteilung*

Kontakt

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Federal Institute for Occupational Safety and Health
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
D-44149 Dortmund

Telefon 0231 9071-2971 (Service-Telefon der BAuA)

Fax 0231 9071-2679

E-Mail reach-clp-biozid@baua.bund.de

Internet www.reach-clp-biozid-helpdesk.de

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit